

Gerhard Eoban(us) GELDENHAUER (NOVIOMAGUS)

geb. 1536 Marburg

gest. 4.3.1614 Neckarelz

Theologe

ref.

(BLO III, Aurich 2001, S. 163 - 166)

Nur sieben Jahre währte die ostfriesische Zeit Gerhard Eoban Geldenhauers; gleichwohl hat er in Ostfriesland kirchenpolitische und theologische Spuren hinterlassen, so wie auch umgekehrt die Jahre 1583 bis 1590 in seinem ohnehin bewegten Leben eine wichtige Phase darstellen.

Geldenhauer wird 1536 als Sohn des Theologieprofessors Gerhard Geldenhauer in Marburg geboren; dieser stammt aus Nimwegen und nennt sich daher Noviomagus, was der Sohn übernimmt. Der Vater heiratet im Jahr nach der Geburt die Mutter des Kindes, das mit vier Schwestern aufwächst, aber schon mit sechs Jahren den Vater verliert, als dieser 1542 der Pest zum Opfer fällt.

Das Studium in seiner Mutterstadt beansprucht wohl wegen seiner schwierigen sozialen Lage als Halbweise mit unversorgter Mutter und den jüngeren Schwestern den ungewöhnlich langen Zeitraum von neun Jahren (1550-1559); Geldenhauer ist Schüler des Nachfolgers seines Vaters, Andreas Hyperius. Nach dem Studium wirkt der junge, wohl schon reformiert gesinnte Magister zehn Jahre als Kaplan in Marburg. 1566 tritt er als Mitverfasser einer im Geist Martin Bucers vermittelnden Kirchenordnung hervor. Gegen lutherische Bedenken, die durch ein Gutachten der theologischen Fakultät Marburg zerstreut werden, wird er 1569 als Pfarrer nach Herborn berufen und 1572 zum Superintendenten der Grafschaft Nassau-Dillenburg bestellt. Hier führt er mit Christoph Pezel das Reformiertentum ein; 1574 verfaßt er dazu eine ungedruckt gebliebene Kirchenagende. Im November 1578 – kurz nach der den Übergang zum reformierten Kirchenwesen markierenden Dillenburger Generalsynode – holt ihn Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg als Hofprediger und Kirchenrat an den Dillenburger Hof. Doch schon nach einigen Monaten läßt er sich „wegen seiner geschöpften Schwermut“ wieder ablösen und findet sich als karg besoldeter Pfarrer im siegerländischen Wilnsdorf wieder. Nach nur drei Jahren verläßt er auch diesen Ort wieder, um für kurze Zeit als Konsistorialsekretär nach Dillenburg zurückzukehren. Nun bewegen ihn sein Gewissen und Gerüchte, eine fünf Jahre zurückliegende außereheliche Beziehung samt ‚Kegel‘ anzuzeigen. Nach seiner sofortigen Entlassung verbringt Geldenhauer 1582 eine vierwöchige Haft und steht anschließend unter Hausarrest; durch sein Schuldeingeständnis entgeht er einer drakonischen Strafe. Die am 14. April 1583 nach drei Probepredigten erfolgte Berufung auf die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leer beendet diese Affäre.

In Leer sieht man freimütig über das aus einem Empfehlungsschreiben bekannte Vorleben des neuen „Pastor primarius“ hinweg; „Lyrani me vehementer amabant“, schreibt er 1584 in einem Brief. Er dankt es mit großem Engagement. In der ersten Sitzung des von 1583 bis 1591 bestehenden Teilcoetus Leer am 13. Juni 1583 wird Geldenhauer zum Praeses gewählt. Die „forma constitutionis“ trägt auch Geldenhauers Handschrift: Neben dem Emdener Katechismus von 1554 wird der Heidelberger Katechismus als Bekenntnisschrift angenommen. Geldenhauer sorgt dafür, daß in ‚seinem‘ Coetus die gemeinsame

theologische Arbeit nicht zu kurz kommt. Die 1584 erfolgte Gründung der Lateinschule in Leer – das heutige Ubbo-Emmius-Gymnasium – durch die reformierte Gemeinde dürfte Geldenhauer mitbetrieben haben; schon in Herborn hatte er sich für die dortige Bürgerschule engagiert.

Geldenhauer gewinnt rasch Ansehen auch über Leer hinaus, nicht zuletzt durch ein von ihm namens der Teilcoeten Leer und Greetsiel verfaßtes Versöhnungsschreiben an die Emdener Pastoren und neun Krummhörner Abweichler vom 20. August 1584. Schon vorher, am 21. April, wird er nach Emden berufen. Menso Alting hatte Geldenhauer bei einem Besuch des Leerer Coetus kennengelernt und findet in ihm einen Mann seines Vertrauens. Einzelheiten zu Wohnung („huß up des gasthuses karckhoff ... , welches nu temelick gebouwet“) und Gehalt berät der Kirchenrat am 11. Mai. Ausweislich der Kirchenratsprotokolle versieht er seinen im September aufgenommenen Dienst als Seelsorger insbesondere der Menschen im Spital und als Prediger in der Gasthauskirche unspektakulär. Seine sonntäglichen Predigten wird Geldenhauer 1606 überarbeiten und zum Druck vorbereiten, der allerdings erst 1651 und 1652 [!] erfolgt; diese „Notae homiliarum“ sind eine mit 112 Seiten umfangreiche, bisher unbeachtete Quelle für die Emdener Frömmigkeit des späten 16. Jahrhunderts. Die Vorrede ist an die Gemeinde Emden gerichtet; der Kirchenrat läßt dafür „onsen olden prediger Gerardo Eobano Geldenhaurio een golden Rosenobel“ (eine engl. Goldmünze im Wert von drei Goldtalern) zukommen. Geldenhauer ist für Menso Alting eine wichtige Hilfe in der gemeindlichen Arbeit, in den konfessionellen Auseinandersetzungen mit dem lutherischen Grafen Edzard II. wie auch mit Wiedertäufern. Nach beiden Seiten hin wird er gemeinsam mit Menso Alting auch literarisch tätig; beide beziehen mit dem ‚Historischen Warhafftigen Bericht‘ und der ‚Wahrhafftigen christlichen Beantwortung‘ Position.

Unvermittelt wird im Kirchenratsprotokoll vom 13. September 1590 Geldenhauers Amtsaufgabe besprochen: Er habe einen Ruf in die Pfalz angenommen „ock wegen siner groten schwachheit und andern erheblichen orsaken“. Die körperliche Verfassung kann kaum ein hinreichender Grund für einen mit großer Anstrengung verbundenen Amts- und Ortswechsel sein. Die genannten „anderen Ursachen“ führen zu einer „lange[n] deliberation“ des Kirchenrats. Das eigentliche, in diesen Notizen verborgene Motiv für den Abgang aus Emden dürften aufkommende Gerüchte über die alte Herborner Affäre sein. Am 26. November legt er sein Amt nieder und reist mit seiner Familie am 8. Januar 1591 ab.

Geldenhauer zieht in die Kurpfalz, arbeitet zunächst sieben Jahre lang als Pfarrer und Gymnasiallehrer in Neuhausen bei Worms und wechselt 1597 zu Beginn seines siebenten Lebensjahrzehnts nach Neckarelz, wo er 1614 stirbt. Er hinterläßt seine schwangere dritte Ehefrau und zehn (eheliche) Kinder, die einige Wochen nach dem Tod des Vaters noch eine Schwester bekommen.

Geldenhauer ist – wie im konfessionellen Zeitalter kaum anders denkbar – ein hartnäckiger Vertreter seiner Konfession, des Calvinismus; schon seine nassauische Tätigkeit zeigt indes, daß er seine Ansichten ohne Fanatismus vertritt. Daß er durch seinen Verstoß gegen das siebente Gebot „unstet und flüchtig sein muß auf Erden“ (Gen 4,14), macht ihn zum tragischen Exempel eines schuldbeladenen Menschen, nicht jedoch zum Fall der heute überstrapazierten calvinistischen Sozialdisziplinierung. Gerade in ‚strengen‘ kirchlichen Kreisen findet Geldenhauer das meiste Verständnis und die größte Vergebungsbereitschaft.

Werke: In den Bibliographien bei Harckenroht und Steubing weitere, nicht mehr nachweisbare Kleinschriften und Manuskripte. [anonymer Mitautor, mit Menso Alting:] Historischer Warhafftiger Bericht vnde Lehre Godtlikes Wortes van den gantzen Strydt vnd Handel des Hilligen Auentmals, Bremen 1590 (weitere Aufl.: Herborn 1590, Amberg 1591, 1592, Herborn 1592, 1595, 1600, u.d.T.: Klare Unterweisung von der Lehre und Worten, auch

wahren eigentlichen Verstand des heiligen Nachtmahls, Neustadt a.d.H. 1606); [anonym:] Wahrhaftige christliche Beantwortung und widerlegung zwanzig wiedertäuferischer artickeln, Herborn 1591; [anonym:] De ceremoniis ecclesiasticis et earum emendatione necessaria, Herborn 1592 (auch dt. u.d.T.: Bericht und Lehre göttlichen Worts, was von den Ceremonien und eußerlichen Kirchenbreuchen zu halten, Herborn 1592); Libellus theologus perbrevis de primariis aliquot religionis ac fidei Christianae capitibus, Hanau 1604; Notae homiliarum seu concionum perbreves, in historiae evangelicae fragmenta, Frankfurt am Main 1651, 1652 (hrsg. von Adam Preiel).

Quellen: Protokolle des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Gemeinde Emden, Band 2 (1577-1707) (Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden); Die Kirchenratsprotokolle der Gemeinde Emden 1557-1620, Band 1-2, bearb. von Heinz Schilling und Klaus-Dieter Schreiber, hrsg. von Heinz Schilling (Städteforschung Reihe C, Quellen 3,1.2), Köln, Weimar und Wien 1989-1992; Leges et acta coetus Leerani (StAA).

Literatur: DBA I-III; Reershemius, S. 494; Eilardus Folcardus H a r c k e n r o h t und Theodor H a s e, Gerhardi Eobani Geldenaurii Epistola Irenica ad Ecclesiae Emdanae Ministros, in: Bibliotheca Historico-Philologico-Theologica Classis V, Bremen 1721, S. 316-350; Eilardus Folcardus H a r c k e n r o h t, Geschichten, behoorende tot de Moederkerke in Emden en Oost-Friesland, Band 1, Harlingen 1726; Eduard M e i n e r s, Oostvrieschlandts kerkelyke geschiedenissen, Band 2, Groningen 1739, S. 227-245, 428 f.; Friedrich Wilhelm S t r i e d e r, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten, Band 4, Kassel 1784, S. 300 ff.; Johann Hermann S t e u b i n g, Biographische Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Kirchen- und Reformationsgeschichte in Nassau, Gießen 1790, S. 65-117; d e r s., Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande, Hadamar 1804 (Nachdruck, kommentiert und hrsg. von Dietrich Thyen, Kreuztal 1987); Bernhard B u n t e, Der reformirte Cötus in Leer in den Jahren 1583-1591, in: Ostfriesisches Monatsblatt für provinzielle Interessen 7, 1879, S. 167-172; Hermann Klugkist H e s s e, Menso Alting. Eine Gestalt aus der Kampfzeit der calvinischen Kirche, Berlin 1928, (bes. S. 105 f.); Franz D a n g o, Geschichte des Kirchspiels Wilnsdorf, Siegen 1934, S. 22-27; Heinrich N e u (Hrsg.), Pfarrerbuch der Evangelischen Kirche in Baden, Band 2 (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in Baden, 13), Lahr 1939, S. 191; Ernst E s s e l b o r n, Die Geistlichen von Leer seit der Reformation, in: Jahrbuch der Ges. für bildende Kunst und vaterländ. Altertümer zu Emden 30, 1950, S. 27-60, hier: S. 45 f.; Franz D a n g o, Wilnsdorf. Geschichte und Landschaft, Wilnsdorf 1955, S. 117-122; Karl W o l f, Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillenburg, in: Nassauische Annalen 66, 1955, S. 160-193; Hugo G r ü n, Eine Nassau-Oranische Kirchenordnung aus der Zeit des Übergangs vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis im 16. Jahrhundert, in: ebd. 76, 1965, S. 153-167; d e r s., Die Nassauische Union von 1817. Der Weg der getrennten lutherischen und reformierten Konfessionen zu einer einheitlichen Landeskirche, in: ebd. 79, 1968, S. 157-175; Menno S m i d, Ostfriesische Kirchengeschichte (Ostfriesland im Schutze des Deiches, 6), Pewsum 1974, S. 221-234; Otto R e n k h o f f, Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 39), Wiesbaden 1992, S. 223; Ernst K o c h s und Diddo W i a r d a, Erbe und Auftrag. 450 Jahre Coetus der evangelisch-reformierten Prediger und Predigerinnen Ostfrieslands, Leer 1994.

Karl Friedrich Ulrichs